

und Handelsverein gehörenden Staaten getroffenen Vereinbarung und unter Zustimmung des Landtages wie folgt:

§. 1.

Überall, wo in den Gesetzen über indirekte Steuern eine subsidiarische Haftpflicht für die von dem Uebertreter eines solchen Gesetzes verordnete Geldstrafe bestimmt ist, wird dieselbe, soweit es nicht schon jetzt der Fall, zugleich auf die Haftpflicht für die Gefälle und Prozeßkosten erstreckt, zu deren Zahlung der Uebertreter verurtheilt worden ist.

§. 2.

Diese Haftpflicht tritt eben sowohl wegen verwirkter Kontraventionsstrafen, als wegen Defraudationsstrafen ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch §. 26 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 1. Dezember 1833 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Dem Ermessen des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf, solche nach Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dürstein, den 20. November 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. C. v. Beulow.